

Wasgau-Anzeiger



Wochenblatt für die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland

mit den amtlichen Bekanntmachungen

50. Jahrgang / Woche 47 / Ausgabetag: Donnerstag, 23. November 2023

Kostenlose Zustellung an die Haushaltungen der Gemeinden: • Bobenthal • Bruchweiler-Bärenbach • Bundenthal • Busenberg • Dahn • Erfweiler • Erlenbach bei Dahn • Fischbach bei Dahn • Hirschthal • Ludwigswinkel • Niederschlettenbach • Nothweiler • Rumbach • Schindhard • Schönau

Advent im Atelier

Ihre Einstimmung in den Advent
03. 12. 2023
14.00 bis 18.00 Uhr

WürthHolzArt®
66996 Petersbächel
Holzkunst Erwin Würth
Wortkunst Petra Würth
Weinpräsentation Weingut Pfalzgraf

16.00 Uhr Posaunenchor Zeiskam
18.00 Uhr Trompeten vom Fels

www.wuerth-holzart.de

Günther Fingerle
singt Reinhard Mey



Samstag, 25. Nov. 20:00 Uhr
Otfried – von – Weißenburg - Theater

pfalztheaterkaiserslautern.

  VR Bank Südliche Weinstraße-Wasgau eG  Stiftung der Sparkasse Südwestpfalz 

Tickets zu den Dahner Sommerspiele 2023
online über www.reservix.de; Ticketverkauf über Tourist-Information Dahner Felsenland;
Tel.: 06391 9196 222; Rheinpfalz Ticket-Service; alle reservix Vorverkaufsstellen
und an der Abendkasse 45 Minuten vor Beginn der Veranstaltung

DAHNER FELSENLAND

Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung in Dahn, Schulstr. 29 - Tel.-Nr. (0 63 91) 91 96-(00)

Montag - Freitag 09:00 - 12:00 Uhr, Bürgerservice 08:00 - 12:30 Uhr, Dienstagnachmittag 14:00 - 16:00 Uhr, Donnerstagnachmittag 14:00 - 18:00 Uhr

Telefon-Durchwahl: Grund- und Gewerbesteuer -166; Kasse -189; Meldeamt -219; Standesamt -221;

Touristik -222; Ordnungsamt -244; Bauleitplanung -333 • **Werksgebühren Tel. Nr. (0 63 91) 9234 - 420, - 421**

Notrufe

Polizei	110
Polizeiinspektion Dahn	(0 63 91) 91 6-0
Feuerwehr/ Notarzt / Rettungsdienst	112
Notfall-Telefax	112
Krankentransport	19222
Technisches Hilfswerk Hauenstein	
Telefon (0 63 92) 92 32 90 – Mobil (0 17 4) 33 88 149	

Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst:

Telefon 116117

(gebührenfrei; ohne Vorwahl)

Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

Zahnärztlicher Notdienst

www.zahnnotfall-pfalz.de

Samstag, 09:00 Uhr bis Montag, 08:00 Uhr

An gesetzl. Feiertagen von 09:00 Uhr bis 08:00 Uhr des darauf folgenden Werktages

Sprechzeiten: samstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sonn- und feiertags von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr
ansonsten Rufbereitschaft

25.11. / 26.11.2023

Zahnärztliche Praxis Herr Dr. Oliver Kemper, Hauptstr. 61,
67714 Wald Fischbach-Burgalben, Tel.: (0 63 33) 77 59 650

Tierärztlicher Notdienst für Kleintiere

Freitag 24.11.2023 12:00 Uhr bis Samstag 25.11.2023 12:00 Uhr

Tierarztpraxis Venningen, Am Oberbach 4, 67482 Venningen,
Tel.: (0 63 23) 30 28 00

Samstag 25.11.2023 12:00 Uhr bis Sonntag 26.11.2023 12:00 Uhr

Tierarztpraxis Dr. Stiny, Hauptstr. 10, 76889 Schweighofen,
Tel.: (0 63 42) 72 99

Sonntag 26.11.2023 12:00 Uhr bis Montag 27.11.2023 12:00 Uhr

Tierarztpraxis am Südring, Südring 1, 76829 Landau in der Pfalz,
Tel.: (0 63 41) 86 440

Apothekennotdienst

Der Ansagedienst ist über die landeseinheitliche Rufnummer wie folgt zu erreichen:

Deutsches Festnetz:

0180 - 5-258825 plus Postleitzahl d. Standortes (0,14 EUR/Min.)

Mobilfunknetz:

0180 - 5-258825 plus Postleitzahl d. Standortes (max. 0,42 EUR/Min.)

Auf der Webseite der Landesapothekenkammer (www.lak-rlp.de) steht der aktuelle Notdienstplan allen Interessierten zur Verfügung.

Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8.30 Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen.

An den Apotheken sind zusätzlich immer die Tel.Nr. oder die Postleitzahl oder die nächste diensthabende Apotheke bekannt gemacht.

Apothekennotdienste am Mittwochnachmittag

Apotheken in Dahn:

Die Apotheken in Dahn bieten einen wechselnden Notdienst für **Mittwochnachmittag** an. Die jeweilige Apotheke ist an diesem Nachmittag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr geöffnet.

29.11.2023 Apotheke am Jungfernsprung

06.12.2023 Wasgau Apotheke

13.12.2023 Kur-Apotheke

20.12.2023 Alle Apotheken in Dahn

Apotheke in Bundenthal:

Die Friedrich Apotheke in Bundenthal hat jeden Mittwoch von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.

Bereitschaftsdienste

Kanalwerk

Bereitschaftsdienst für die Abwasserbeseitigungseinrichtung

Das Kanalwerk ist während der normalen Arbeitszeit zu erreichen: **von 08.00-16.00 Uhr** unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-500**

Für dringende Fälle **außerhalb der normalen Arbeitszeit** **des Klärwärterpersonals** ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Dieser ist unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34 505** zu erreichen.

Der Bereitschaftsdienst ist nicht zuständig für Entleerungen von Abwassergruben!

Entleerung der Abwassergruben

Telefonische Anmeldung unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-500**

Elektrizitätswerk

Bereitschaftsdienst für die Stromversorgung der Stadt Dahn, Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erweiler u. Schindhard

Während der normalen Arbeitszeit ist das Elektrizitätswerk unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-120** zu erreichen.

Für dringende Fälle außerhalb der normalen Arbeitszeit des Personals des Elektrizitätswerkes der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland ist für die Stadt Dahn sowie die Gemeinden Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erweiler u. Schindhard ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Dieser ist unter der **Tel.-Nr. (063 91) 92 34-130** zu erreichen.

Für die übrigen Gemeinden der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland ist der Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen, zuständig

Wasserwerk

Bereitschaftsdienst des Verbandsgemeindewasserwerkes

Das Wasserwerk ist während der normalen Arbeitszeit zu erreichen: **von 07.00-16.00 Uhr** unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 9 23 40**

Für dringende Fälle außerhalb der normalen Arbeitszeit des Wasserwerkpersonals ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.

Dieser ist unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34 112** zu erreichen.

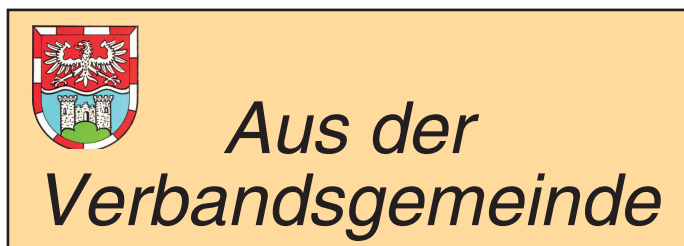
Bereitschaftsdienst der Pfalzgas GmbH Frankenthal

Zuständig für die Gasversorgung in der Stadt Dahn und den Gemeinden Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erweiler u. Schindhard: Störungsannahme rund um die Uhr unter **Tel. (0800) 1 00 34 48**

Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG Ludwigshafen

Die Stromversorgung der Gemeinde Erlenbach, Niederschlettenbach, Bobenthal, Nothweiler, Rumbach, Fischbach, Ludwigswinkel, Schöna und Hirschthal ist durch den Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG, Netzteam Hinterweidenthal, **Tel. (0 63 96) 9 21 30** stets sichergestellt.

Bei Störungen im Stromnetz: **Tel. (0800) 7 97 77 77**



Wegfall des Kinderreisepasses am 01.01.2024

Durch eine Rechtsänderung ist es ab dem 01.01.2024 nicht mehr möglich, Kinderreisepässe neu auszustellen, zu verlängern oder zu aktualisieren. Auch für Kinder unter 12 Jahren sind dann nur noch Personalausweise oder elektronische Reisepässe verfügbar.

Da die Dokumente bei der Bundesdruckerei in Berlin produziert werden müssen, ergeben sich ab Antragstellung längere Bearbeitungszeiten. Die Meldebehörde weist darauf hin, dass bei Personalausweisen aktuell von ca. 3 Wochen und bei Reisepässen von ca. 4 – 5 Wochen Bearbeitungs-dauer gerechnet werden muss.

In dringenden Fällen besteht die Möglichkeit einen vorläufigen Personalausweis oder einen Express-Reisepass zu beantragen.

Vor dem 01.01.2024 ausgestellte Kinderreisepässe behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablaufdatum auch über den 01.01.2024 hinaus.

Weitere Informationen erhalten Sie im Meldeamt unter Tel: (0 63 96) 91 96 210 oder -21.

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland sucht zum 01.08.2024 Auszubildende für den Ausbildungsberuf

Verwaltungsfachangestellte (m/w/d)

im Bereich der Allgemeinen Verwaltung, Fachrichtung Kommunalverwaltung. Die Ausbildungsdauer umfasst 3 Jahre und wird berufsbegleitend an der Berufs- und Verwaltungsschule Pirmasens durchgeführt.

Von den Bewerbern (m/w/d) erwarten wir:

- einen qualifizierten Sekundarabschluss I (Realschulabschluss)
- gute Noten (Leistungsnachweise) in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sozialkunde
- gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen
- sehr gute Allgemeinbildung
- angenehme Umgangsformen
- Interesse und Kenntnisse über die Region Dahner Felsenland
- Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit.

Die Arbeitsbedingung und die Vergütung richten sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD), wie er für Mitgliedsgemeinden des kommunalen Arbeitgeberverbandes Gültigkeit hat.

Interessierte Personen können ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an das Personalamt der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn, bis **spätestens 30. November 2023** richten. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer (0 63 91) 91 96 130.

Schwerbehinderte werden bei gleichen Voraussetzungen bevorzugt berücksichtigt.

gez. Michael Zwick
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Felsland Badeparadies

eine Reinigungskraft (m/w/d)

in Teilzeit mit 70 Stunden im Monat als Krankheitsvertretung. Arbeitseinsätze erfolgen nach Dienstplan.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen die Reinigungsarbeit in einem Team im gesamten Felsland Badeparadies und der Saunalandschaft.

Wir erwarten:

- Erfahrung im Bereich der Reinigungsarbeit wäre wünschenswert
- große Flexibilität in der Arbeitszeit entsprechend den täglichen Öffnungszeiten und darüber hinaus sowie auch an Wochenenden und Feiertagen
- Teamfähigkeit
- zuverlässige, strukturierte und gewissenhafte Arbeitsweise
- Sorgfalt und Genauigkeit

Die Arbeitsbedingungen und die Vergütung richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), wie er für Mitgliedsgemeinden des kommunalen Arbeitgeberverbandes Gültigkeit hat.

Interessierte Personen können ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an das Personalamt der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn, bis **spätestens 30. November 2023** richten. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 06391/9196130.

Schwerbehinderte werden bei gleichen Voraussetzungen bevorzugt berücksichtigt.

gez. Michael Zwick
Bürgermeister

Das Eisenbahn-Bundesamt informiert:

Öffentlichkeitsbeteiligung für Bürgerinnen und Bürger an der Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes (Runde 4)

Das Eisenbahn-Bundesamt startet am **20. November 2023** die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Lärmaktionsplanung. Bis zum 02. Januar 2024 können sich alle Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland an der Lärmaktionsplanung (Runde 4) beteiligen. Hierfür hat das Eisenbahn-Bundesamt die Beteiligungsplattform auf der Internetseite laermaktionsplanung-schiene.de freigeschaltet.

In der zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung haben die Menschen die Möglichkeit, sich umfassend zum **Entwurf des Lärmaktionsplans (Runde 4) sowie zum Verfahren der Lärmaktionsplanung und der Öffentlichkeitsbeteiligung zu äußern**. Der Entwurf zum Lärmaktionsplan steht ab dem 20. November 2023 allen Interessierten auf der genannten Beteiligungsplattform zur Verfügung.

Eine Beteiligung ist für Bürgerinnen und Bürger ohne Anmeldung oder Registrierung möglich. Lediglich eine E-Mail-Adresse muss angegeben werden. Jede Person kann sich nur einmal beteiligen.

Weitere Informationen zur Teilnahme finden alle Interessierten auf laermaktionsplanung-schiene.de.





Bruchweiler-Bärenbach

www.bruchweiler-baerenbach.de

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Günther Feyock,
bis auf weiteres nach Vereinbarung Tel: (0 63 94) 252

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Gemeindearbeiter*in (m/w/d)

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle von 39 Stunden/Woche.

Das Aufgabengebiet umfasst u.a.:

- Pflege von Grünanlagen
- Unterhaltung und Pflege der öffentlichen Plätze wie z.B. Spielplätze, Park, Straßen, Wege, Friedhof, Festplatz

- Baum- und Sträucherschnitt
- Arbeiten im Bestattungswesen
- handwerkliche Tätigkeiten (Wartung/Reparaturen) in und an den Einrichtungen der Ortsgemeinde
- Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an Maschinen und Geräten
- Winterdienst auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten
- Mithilfe bei Veranstaltungen der Gemeinde

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene handwerkliche bzw. technische Berufsausbildung
- Führerschein Klasse C1E
- ausgeprägtes handwerkliches Geschick und technisches Verständnis
- pflegliche und sichere Bedienung der Fahrzeuge und Arbeitsgeräte
- uneingeschränkte Belastbarkeit, Flexibilität und Zuverlässigkeit
- Eigeninitiative und verlässliches eigenverantwortliches Arbeiten
- ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur bedarfsorientierten Arbeitsleistung an Wochenenden und Feiertagen inkl. Rufbereitschaft

Das bieten wir Ihnen:

- eine attraktive und abwechslungsreiche Tätigkeit mit Eigenverantwortung
- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Vollzeit
- die Vergütung erfolgt entsprechend den persönlichen Voraussetzungen
- die Arbeitsbedingungen und die Vergütung richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), wie er für Mitgliedsgemeinden des kommunalen Arbeitgeberverbandes Gültigkeit hat
- attraktive Vergütungsbestandteile im Rahmen des TVöD wie Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung und vermögenswirksame Leistungen

Interessierte Personen können ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an das Personalamt der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn, **bis spätestens 8. Dezember 2023** richten. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer (0 63 91) 91 96 130.

Schwerbehinderte werden bei gleichen Voraussetzungen bevorzugt berücksichtigt.

gez. Günter Feyock
Ortsbürgermeister

Liebe Seniorinnen und Senioren,

in der Vergangenheit hatten wir uns zu Beginn der Adventszeit regelmäßig zu einem Seniorennachmittag getroffen.

Schon seit 2020 lassen wir wegen Corona diesen Seniorennachmittag vernünftigerweise entfallen. Aktuelle Zahlen von Corona-Infektionen mit schwersten Verläufen stimmen mich nachdenklich. Ein Nachmittag in einem aufgeheizten, voll besetzten, Raum ist ein nicht zu unterschätzendes Risiko. Nachdem wir im Sommer einen gemütlichen und unterhaltsamen Nachmittag mit Livemusik verbracht haben, will ich dieses Risiko nicht eingehen. Aus Vorsicht und dem Verstand folgend, werden wir auf die Veranstaltung in diesem Jahr erneut verzichten.

Ich möchte und kann nicht die Verantwortung für die Folgen einer schweren Infektion, auch nur einer Person, übernehmen.

Euer Ortsbürgermeister
Günther Feyock



Busenberg

www.busenbergl.de

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Christof Müller,
montags, 18:30 - 20:00 Uhr, im Bürgerhaus Drachenfels

Vertretung des Ortsbürgermeisters

Ortsbürgermeister Christof Müller ist in der Zeit vom 27.11.2023 bis 24.12.2023 nicht erreichbar.

Die Vertretung vom 27.11.2023 bis 10.12.2023 übernimmt die 2. Ortsbeigeordnete Simone Zwick, Wallenburgstraße 12, Tel. (0 63 91) 40 91 20.

Die Vertretung vom 11.12.2023 bis 24.12.2023 übernimmt der 1. Ortsbeigeordnete Markus Buttell, Eichelbergstraße 19, Tel. (0 176) 578 937 33.

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters findet ab Januar 2024 wieder statt.

Die Bevölkerung wird um Beachtung gebeten.



Dahn

www.dahn.de

Sprechstunde des Stadtbürgermeisters, Holger Zwick,
nach Vereinbarung, Tel. 91 96 281

Stadtratssitzung

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass am

Dienstag, 28. November 2023, 19:00 Uhr,

im **Bürgersaal des Rathauses, Schulstraße 29**, eine Sitzung des Stadtrats Dahn stattfindet.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Wahl eines ehrenamtlichen Beigeordneten der Stadt Dahn
2. Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung des neu gewählten Beigeordneten
3. Erlass einer Richtlinie für die Ehrung von Personen bei Alters- und Ehejubiläen
4. Breitbandausbau in der Stadt Dahn
Zustimmung nach § 127 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG)
5. Vollzug der Baugesetze;
Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Bachgärten“ der Stadt Dahn
 - a) Abwägung der öffentlichen und privaten Belange
 - b) Aufstellungsbeschluss
 - c) Kosten
6. Vollzug der Baugesetze;
1. Änderung des Bebauungsplanes „Hohlwiesen“ der Stadt Dahn
Einstellung des Verfahrens
7. Kommunale Kindertagesstätte Hochsteinstrolche Dahn;
Auftragsvergaben
8. Sicherungsmaßnahmen an Aussichtspunkten;
Auftragsvergaben
9. Grundstücksangelegenheiten
10. Bauanträge und Bauvoranfragen
11. Informationen des Stadtbürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

12. Grundstücksangelegenheiten
13. Miet- und Pachtangelegenheiten
14. Vertragsangelegenheiten
15. Informationen des Stadtbürgermeisters

Dahn, den 15.11.2023

gez. Holger Zwick
Stadtbürgermeister

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass am

Mittwoch, 29. November 2023, 16:00 Uhr,

im **Bürgersaal des Rathauses der Verbandsgemeinde in Dahn, Schulstraße 29**, eine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Dahn stattfindet.

Die Sitzung ist nichtöffentlich.

TAGESORDNUNG

1. Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2017
2. Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2018

Hinweis:

Mitglieder des Stadtrates, die nicht gleichzeitig Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses sind und stellvertretende Mitglieder des Ausschusses, die dem Rat nicht angehören, können an der Sitzung als Zuhörer teilnehmen.

Dahn, den 16.11.2023

gez. Jens Kissel
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Aus der letzten Stadtratssitzung

In seiner Sitzung am 08. November 2023 befasste sich der Stadtrat mit der Anschaffung von Mülleimern und Aschenbechern im Stadtgebiet. Im Rahmen einer Projektwoche der Realschule Plus und Fachoberschule Dahn hatte sich die Klasse 6 d mit Umwelt- und Nachhaltigkeitsthemen befasst und einen Mehrbedarf im heimischen Umfeld festgestellt. Nachdem die Schüler sich an die CDU-Stadtratsfraktion gewendet hatten, wurde durch diese das Thema in den Stadtrat eingebracht. Der Stadtrat beschloss daraufhin, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine sukzessive Anschaffung weiterer Mülleimer/Aschenbecherkombinationen vorzunehmen.

Zur Abrechnung der Stadtkernsanierung setzte der Stadtrat die fiktiven Gemeindeanteile an den Ausbaukosten für die Straßen im Sanierungsgebiet fest. Die Festlegung ist erforderlich, um dem Gutachterausschuss Westpfalz eine Bewertung der von den Sanierungsmaßnahmen betroffenen Grundstücke zu ermöglichen.

Auf Antrag der Fraktion „Für Dahn“ befasste sich der Stadtrat mit der Einstellung der Bebauungsplanverfahren „Querspange“, „Schafwögel“ und „Gerstel V“. Während der Stadtrat die Einstellung der Verfahren „Querspange“ und „Schafwögel“ beschloss, soll das Bebauungsplanverfahren „Gerstel V“ weitergeführt werden. In diesem Zusammenhang fasste der Stadtrat den Grundsatzbeschluss, mittels einer baulichen und verkehrsrechtlichen Machbarkeitsstudie eine Verkehrsentflechtung durch den Verbindungsweg Lilienstraße / Höhenweg zu prüfen.

Aufgrund einer Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion erteilte der Stadtrat dem Ingenieurbüro Konzept dB plus GmbH den Auftrag zur Erstellung eines schallschutztechnischen Gutachtens für die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Pfaffendölle“ der Stadt Dahn.

Weiterhin erteilte der Stadtrat den Auftrag zur Sanierung von Heizkörpern und Fenstern im Zeltplatzgebäude der Pfaffendölle.

Zur Durchführung einer Bestandsaufnahme der erforderlichen Sanierungsarbeiten im Haus des Gastes wurde ein geeignetes Planungsbüro beauftragt.

Darüber hinaus stimmte der Stadtrat der Sachkostenendabrechnung für die ehemalige Katholische Kindertagesstätte St. Elisabeth Dahn zu.

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers wurde der Beschluss über die Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Dahn aus der Stadtratssitzung vom 07.09.2023 aufgehoben und ein aktualisierter Satzungsentwurf angenommen. Die Friedhofssatzung soll am 01.12.2023 in Kraft treten.

Die Entscheidung über einen Bauantrag zum Neubau von drei Appartements mit Garagengeschoss wurde durch den Stadtrat auf die folgende Sitzung verschoben, da seitens des Stadtrats noch Einzelheiten zu der Baumaßnahme geklärt werden sollen.

Um das alte Stadtkernsanierungsprogramm abzuschließen, befasste sich der Stadtrat im nichtöffentlichen Sitzungsteil mit der Gewährung noch ausstehender Zuschüsse für durchgeführte private Modernisierungsmaßnahmen. Weiterhin fasste der Stadtrat mehrere Verkaufsbeschlüsse für städtische Grundstücke und erteilte sein Einverständnis für die Verpachtung verschiedener städtischer Liegenschaften.

Friedhofssatzung der Stadt Dahn vom 14.11.2023

Der Stadtrat von Dahn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner öffentlichen Sitzung am 08.11.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch
- § 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Särge / Urnen
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

4. Grabstätten

- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten

- § 15 Spezielle Wahlgräber
- § 16 Ehrengrabstätten

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 17 Wahlmöglichkeit
- § 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 19 Besondere Gestaltungsvorschriften
- § 20 Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 21 Standsicherheit der Grabmale
- § 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 23 Entfernen von Grabmalen

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 24 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 25 Vernachlässigte Grabstätten

7. Leichenhalle

- § 26 Benutzen der Leichenhalle

8. Schlussvorschriften

- § 27 Alte Rechte
- § 28 Haftung
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Gebühren
- § 31 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofssatzung

Belegungsplan

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Stadt Dahn gelegenen Friedhof, der in der Trägerschaft der Stadt Dahn steht und von ihr verwaltet wird.

§ 2

Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Stadt Dahn.
- (2) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von
 - a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Stadt Dahn waren,
 - b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
 - c) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 BestG; soweit diese in der Stadt Dahn geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Stadt Dahn ist oder
 - d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Auf dem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Stadt Dahn gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
- (4) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte in der Stadt Dahn zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung dahin verlangen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Dahn in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

- (5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten soweit möglich einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Dahn auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
- (2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung/des Friedhofsträgers sind ausgenommen,
 - b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - g) Tiere ausgenommen Blindenhunde mitzubringen,
 - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - i) Gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
 - ia) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - ib) der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Die Bestattung einer Leiche ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Beisetzung einer Asche ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor der Beisetzung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und bei Urnenbeisetzungen die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Die Bestattungen und Beisetzungen erfolgen grundsätzlich montags bis freitags um 10:00 Uhr und 14:00 Uhr. An Samstagen kann eine Bestattung oder Beisetzung nur ausnahmsweise um 10 Uhr vorgenommen werden. Eine Bestattung oder Beisetzung erfolgt grundsätzlich erst 2 Werktage nach der Anmeldung des Bestattungsfalles. Bei Todesfällen an einem Freitag oder Samstag kann erst ab dem darauffolgenden Dienstag eine Bestattung oder Beisetzung erfolgen. Ausnahmen von der Uhrzeit oder des Bestattungstages sind in begründeten Fällen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden die Aschen auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnen-Reihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Särge / Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Eine Bestattung im Leichentuch kann im Einzelfall aus religiösen Gründen von der Genehmigungsbehörde gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine gesundheitlichen oder hygienischen Bedenken bestehen. Die Überführung zum Bestattungsplatz hat in einem Sarg zu erfolgen. § 13 BestG bleibt unberührt.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (4) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,40 m. Bei tiefergelegten Urnen beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,00 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen in Gräbern für Erdbestattungen beträgt 30 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen in Urnengräbern beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften (u.a. § 17 Abs. 1 S. 1 BestG), der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

- (3) Wird bei Vorliegen eines Sterbefalles die Beisetzung in eine Wahlgrabstätte wegen der noch bestehenden Ruhefrist der einfach bestatteten Asche verhindert, kann auf Antrag die Umbettung und Wiederbeisetzung im gleichen Grab in Form einer Beistellung vorgenommen werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten ausgebettet werden.
- (5) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadt ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (6) Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen,
 - b) Wahlgrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen,
 - c) Spezielle Wahlgräber,
 - d) Ehrengrabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen. Eine Bestattung in bestehenden Grüften ist durch Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Die Vorschriften des § 8 Abs. 4 sind hierbei zu beachten.
- (4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten. Ehrengrabstätten sind hiervon ausgenommen.
- (5) Auf dem Grabfeld O, sowie in der ersten Reihe unterhalb der nördlichen Friedhofsmauer auf den Grabfeldern W und M dürfen keine weiteren Bestattungen oder Beisetzungen erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Bestattungen oder Beisetzungen von Angehörigen des ersten Grades innerhalb der bestehenden Nutzungszeit zum Stichtag des Inkrafttretens dieser Satzung. § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Leichen oder Aschen dürfen beigesetzt werden – außer in Fällen des § 7 Abs. 5 –
 - a) in Reihengrabstätten (2,00 m x 1,00 m) 1 Leiche oder 1 Asche
 - b) in Urnen-Reihengrabstätten (1,00 m x 1,00 m) 1 Asche
 - c) in Urnen-Reihengrabstätten im Rasenfeld (1,00 m x 1,00 m) 1 Asche
 - d) in anonymen Urnen-Grabstätten (0,40 m x 0,40 m) 1 Asche
- (2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber), die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Die Lage der Grabstätte wird vom Friedhofsträger festgelegt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes. Urnen-Reihengrabstätten können auch im Rasenfeld vergeben werden. Hierbei sind die Vorschriften des § 15 zu beachten.
- (3) Anonyme Urnen-Grabstätten sind Aschenstätten, in denen Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Die Vorschriften der §§ 18 – 26 gelten nicht für anonyme Urnengräber.

- (4) Es werden Einzelgrabstätten für Verstorbene jeder Altersstufe eingerichtet.
- (5) Das Abräumen von Einzelgrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Leichen oder Aschen dürfen beigesetzt werden – außer in Fällen des § 7 Abs. 5 –
 - a) in Wahlgrabstätten – 1 Grabstelle – (2,00 m x 1,00 m)
 - aa) als Einfachgrab: 1 Leiche oder 1 Asche
 - ab) als Tiefgrab: 2 Leichen oder 2 Aschen oder 1 Leiche und 1 Asche
 - ac) als Beistellung: zusätzlich 2 Aschen
 - b) in Urnen-Wahlgrabstätten (1,00 m x 1,00 m)
 - ba) mit 2 Stellen: 2 Aschen
 - bb) mit 4 Stellen: 4 Aschen
- (2) Wahl- und Urnen-Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Die Nutzungszeit ist gleich der Ruhezeit, die in § 10 geregelt ist. Die Verleihung des Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.
- (3) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes. Ausnahmen sind in § 15 geregelt.
- (4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. In der zweiten Reihe unterhalb der nördlichen Friedhofsmauer auf den Grabfeldern W und M dürfen keine Bestattungen oder Beisetzungen in der Tiefe vorgenommen werden. Die Anzahl der Belegungen richtet sich nach § 14 Abs. 1 a). Urnen-Wahlgrabstätten werden als Einfachgräber vergeben. Die Anzahl der Belegungen richtet sich nach § 14 Abs. 1 b).
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (6) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte für die satzungsmäßige Nutzungszeit wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Zur Aufrechterhaltung der Grabpflege kann das Nutzungsrecht für eine kürzere Dauer, mindestens 10 Jahre verlängert werden.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungs-berechtigt.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15

Spezielle Wahlgräber

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden – außer in Fällen des § 7 Abs. 5 – in Urnen-Grabstätten im Rasenfeld (1,00 m x 1,00 m)

- a) mit 2 Stellen: 2 Aschen
 - b) mit 4 Stellen: 4 Aschen
- (2) Urnen-Wahlgrabstätten im Rasenfeld sind Aschenstätten, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Die Nutzungszeit ist gleich der Ruhezeit, die in § 10 geregelt ist. Die Verleihung des Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.
 - (3) Die Pflege des Grabes im Rasenfeld wird von der Stadt Dahn übernommen. Inbegriffen ist das Abräumen des Blumenschmuckes nach der in § 19 Abs. 1 geregelten Frist.
 - (4) Für Urnen-Wahlgrabstätten im Rasenfeld gelten die Vorschriften des § 14 entsprechend.

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 17 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 19) eingerichtet. Die Grabfelder A, B, C und D unterliegen den allgemeinen Gestaltungsvorschriften. Für die restlichen Grabfelder gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Die Grabfelder sind in einem Belegungsplan festgelegt. Der Belegungsplan ist als Anlage dieser Satzung beigefügt.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.
- (3) Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. § 19 Abs. 1 e) ist zu beachten.

§ 19 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabstätten und Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur wetterbeständige Werkstoffe verwendet werden. Bei Materialien, die nicht in § 19 Abs. 1 b) ausgeschlossen sind, ist eine Bescheinigung eines nach § 6 zugelassenen Gewerbetreibenden vorzulegen, in der die Standsicherheit und Wetterbeständigkeit bescheinigt werden.
 - b) Für Grabmale nicht zugelassen sind Beton, Emaille und Kunststoff.
 - c) Grabeinfassungen sind – mit Ausnahme des Rasenfeldes – zulässig. Die Höhe der Einfassungen darf 20 cm über Bodenniveau nicht überschreiten. Unzulässig ist das Einfassen der Grabstätten mit Hecken, losen Steinen, Holzbohlen, oder ähnlichem.
 - d) Grababdeckungen / Grabplatten sind – mit Ausnahme der Rasenfeldes – zulässig. Sie dürfen die Grabfläche nicht überragen. Die Grabstätte soll bei Teilabdeckungen in ihrer gesamten Restfläche gestaltet werden.
 - e) Eine Bepflanzung ist – mit Ausnahme des Rasenfeldes – zulässig. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Unzulässig ist:
 - ea) das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern über 1,30 m Höhe,
 - eb) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen. Aufgrund des hohen Pflegeaufwandes empfehlen wir keine Kletterpflanzen, wie zum Beispiel Efeu, zu pflanzen.
 - f) Auf dem Rasenfeld ist das Ablegen von Blumen- und Grabschmuck nur bis maximal 3 Wochen nach der Bestattung und am Todestag erlaubt.

- (2) Auf Grabstätten sind Grabmale bis zu einer Höhe von 1,30 m und einer Mindeststärke von 10 cm zugelassen. Wird die Stärke unterschritten, ist eine Bescheinigung eines nach § 6 zugelassenen Gewerbetreibenden vorzulegen, in der die Standsicherheit bescheinigt wird. Grabmale dürfen die Grabfläche nicht überragen.
- (3) Auf speziellen Urnen-Grabstätten im Rasenfeld ist pro Grabstätte eine liegende Namenstafel mit folgenden Maßen zulässig: Breite 0,40 m, Länge 0,40 m, Stärke 0,08 m. Bei der Namenstafel muss die Schrift vertieft im Stein angelegt werden. Die Platte ist niveaugleich zu verlegen.

§ 20 Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung mit der Erklärung anzuzeigen, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Der Anzeiger sind der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung beizufügen.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Mit dem Vorhaben darf zwei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf der zwei Monate darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (5) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 21 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel zweimal jährlich (im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst). Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 23 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 23 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu entfernen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.
- (3) Reihen- oder Wahlgrabstätten können in begründeten Fällen vom Nutzungsberechtigten vorzeitig zurückgegeben werden. Hierzu ist

die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Die geleisteten Nutzungsgebühren werden nicht erstattet. Der Nutzungsberechtigte hat eine Gebühr für die jährliche Pflege der vorzeitig zurückgegebenen und eingeebneten Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist (bei Wahlgrabstätten bis zum Ablauf der letzten Ruhefrist) zu entrichten, soweit die Pflege nicht gemäß § 15 Abs. 3 dem Friedhofsträger obliegt. Bei Wahlgrabstätten ist eine Rückgabe im Regelfall nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen aus triftigen Gründen Ausnahmen zulassen, wenn die geordnete Bewirtschaftung des Friedhofs eine Teilrückgabe zulässt oder Wiederbelegungen der Grabstätte nach Ablauf der Ruhefristen nicht möglich sind.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 18, 19 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (7) Die Friedhofsgrünabfälle (z.B. Laub, Blumen, Geäst, Unkraut) sind in die vorhandene Abfallgrube zu bringen und werden von der Stadt Dahn selbst kompostiert oder zur kreiseigenen Kompostieranlage gebracht. Kunststoffe und Metalle werden in besonderen Behältern gesammelt.

§ 25

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig eineben.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 26

Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

8. Schlussvorschriften

§ 27

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung und Entfernen der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf 30 Jahre Nutzungszeit nach § 14 Abs. 2 und auf 20 Jahre nach § 15 Abs. 2 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19),
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20 Abs. 1 und 3, 4),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 1),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 22 und 24),
 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 6),
 11. Grabstätten entgegen § 19 gestaltet oder bepflanzt,
 12. Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
 13. die Leichenhalle entgegen § 26 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt,
 14. die Friedhofsabfälle entgegen § 24 Abs. 7 deponiert oder unsachgemäß ablagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31

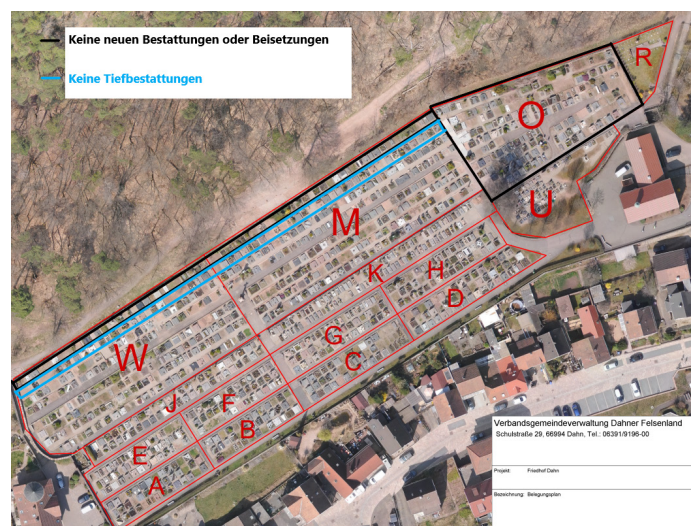
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 20.04.2007 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Dahn, den 14.11.2023
gez. Holger Zwick
Stadtbürgermeister

Anlage zur Friedhofssatzung der Stadt Dahn vom 14.11.2023

Belegungsplan



Hinweis zur Friedhofssatzung der Stadt Dahn vom 14.11.2023

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dahn, den 14.11.2023
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Michael Zwick
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Dahn

vom 14.11.2023

Der Stadtrat von Dahn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Dahn in seiner öffentlichen Sitzung am 07.09.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Umsatzsteuer
- § 5 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Reihengrabstätten
- II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- III. Beistellung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- IV. Ausheben und Schließen der Gräber
- V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- VI. Benutzung der Leichenhalle
- VII. Sonstige Gebühren

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Umsatzsteuer

- (1) Soweit die Umsätze der öffentlichen Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer dem Gebührenschuldner auferlegt.
- (2) Die Umsatzsteuer entsteht neben der Gebühr.
- (3) Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Dahn vom 04.12.2015 außer Kraft.

Dahn, den 14.11.2023
gez. Holger Zwick
Stadtbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dahn vom 14.11.2023**I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre)
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene 630,00 EUR
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Nutzungsdauer 20 Jahre)
an Berechtigte nach Nr. 1 220,00 EUR
3. Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte (Nutzungsdauer 20 Jahre)
an Berechtigte nach Nr. 1 633,40 EUR
4. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte (Nutzungsdauer 20 Jahre)
nach § 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung 220,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) 780,00 EUR
 - b) eine Doppelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) 1.560,00 EUR
 - c) jede weitere Grabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) 780,00 EUR
 - d) eine Urnen-Wahlgrabstätte mit 2 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre) 440,00 EUR
 - e) eine Urnen-Wahlgrabstätte mit 4 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre) 620,00 EUR
 - f) eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte mit 2 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre) 740,00 EUR
 - g) eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte mit 4 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre) 920,00 EUR
2. Verlängerung / Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Nummer 1 bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) 26,00 EUR
 - b) eine Doppelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) 52,00 EUR
 - c) jede weitere Grabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) 26,00 EUR
 - d) eine Urnen-Wahlgrabstätte mit 2 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre) 22,00 EUR
 - e) eine Urnen-Wahlgrabstätte mit 4 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre) 31,00 EUR
 - f) eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte mit 2 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre) 37,00 EUR
 - g) eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte mit 4 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre) 46,00 EUR

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

Eine Wiederverleihung des Nutzungsrechts ist auch für eine kürzere Dauer, mind. 10 Jahre, möglich (§ 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung).

III. Beistellung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

Beistellung einer Urne in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen nach § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung 200,00 EUR

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) 750,00 EUR
2. Wahlgräber (§ 14 der Friedhofssatzung)
 - a) Einfachgrab je Grabstelle 750,00 EUR
 - b) Tiefgrab je Grabstelle 1.000,00 EUR
3. Urnenbeisetzung (§ 15 der Friedhofssatzung)
 - a) Einfachgrab je Grabstelle 240,00 EUR
 - b) Tiefgrab je Grabstelle nach Aufwand*

* Das Ausheben und Schließen eines Tiefgrabes wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind als Auslagen zu erstatten.
4. Öffnen, Ausschmücken und Schließen von Gräbern 410,00 EUR
Wenn jedoch Angehörige selbst teilweise Arbeiten ausführen lassen, dann sind für die vom Friedhofspersonal ausgeführten restlichen Arbeiten, die Gebühren nach Buchstabe a) bis g) in Rechnung zu stellen:

- | | |
|--|-----------|
| a) Aufnehmen und Abfahren von Grababdeckerde von Gräften | 75,00 EUR |
| b) Mörtelfugen unter Grababdeckplatte(n) lösen bzw. frei stemmen | 75,00 EUR |
| c) Gruft öffnen und Grababdeckplatte(n) seitlich lagern | 50,00 EUR |
| d) Grabrandlaufroste anfahren und auslegen | 25,00 EUR |
| e) Gruft schließen | 50,00 EUR |
| f) Gruft verdichten | 75,00 EUR |
| g) Grababdeckerde aufbringen | 50,00 EUR |
- Falls Arbeiten nicht vom Bauhof der Stadt Dahn getätigt werden, dürfen diese nur durch ein Fachunternehmen ausgeführt werden. Die Stand- und Verkehrssicherheit wird dann vom Bauhof überprüft, sobald ein Unternehmer die Arbeiten ausführt.
5. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 30 v. H.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- | | |
|--|--------------|
| 1. Bei Reihen- und Wahlgräbern | |
| a) für das Ausgraben einer Leiche | |
| aa) bis 5 Jahre | 2.500,00 EUR |
| ab) von 5 bis 20 Jahren | 2.000,00 EUR |
| ac) von mehr als 20 Jahren | 1.000,00 EUR |
| b) für das Ausgraben von Aschen | 500,00 EUR |
| 2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um | 50 v. H. |
| 3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt IV erhoben. | |
| 4. Für die Ausbettung und Wiederbeisetzung von Aschen im gleichen Grab. | 200,00 EUR |

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

- | | |
|-------------------|------------|
| 1. einer Leiche | |
| a) bis zu 3 Tagen | 230,00 EUR |
| b) ab 4 Tagen | 260,00 EUR |
| 2. einer Urne | 190,00 EUR |

VII. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-----------|
| 1. Gebühr für das Entfernen von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen sowie Grabeinebnung pro Arbeitsstunde | 48,00 EUR |
| zzgl. Gebühr bei Baggereinsatz pro Arbeitsstunde | 45,00 EUR |
| zzgl. Gebühr bei Fahrzeugeinsatz zum Abtransport des Abraums zur Bauschuttdeponie pro Arbeitsstunde | 35,00 EUR |
| zzgl. Gebühr der jeweils gültigen Haushaltssatzung des Landkreises für die Entsorgung des Materials. | |
| 2. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales gemäß § 21 der Friedhofssatzung | 30,00 EUR |
| 3. Gebühr für die Pflege von vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegebenen Grabstellen für jedes angefangene Kalenderjahr bis zum Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofssatzung gem. § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 pro Grabstelle | 10,00 EUR |

Hinweis zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Dahn vom 14.11.2023

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dahn, den 14.11.2023
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Michael Zwick
Bürgermeister

Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze;

Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Schafwögel“ der Stadt Dahn

Der Stadtrat der Stadt Dahn hat in öffentlicher Sitzung am 08.11.2023 das förmliche Verfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Schafwögel“ der Stadt Dahn eingestellt.

Das Bauleitplanverfahren wurde somit beendet.

gez. Holger Zwick
Stadtbürgermeister

Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze;

Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Querspange“ der Stadt Dahn

Der Stadtrat der Stadt Dahn hat in öffentlicher Sitzung am 08.11.2023 das förmliche Verfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Querspange“ der Stadt Dahn eingestellt.

Das Bauleitplanverfahren wurde somit beendet.

gez. Holger Zwick
Stadtbürgermeister

 Fischbach www.fischbach-bei-dahn.de
Sprechstunden des Ortsbürgermeisters, Michael Schreiber, montags 9:00 - 11:30 Uhr, mittwochs 16:00 - 19:00 Uhr, im Gemeindehaus, Hauptstr. 37, Tel. 204

Gemeinderatssitzung

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass am

Mittwoch, 29. November 2023, 19:00 Uhr,

im Rathaus Fischbach, Hauptstraße 37, eine Sitzung des Gemeinderates Fischbach stattfindet.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
2. Einwohnerfragestunde
3. Breitbandausbau in der Ortsgemeinde
Zustimmung nach § 127 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG)
4. Absturzsicherung am Gehweg „Am Bahndamm“;
Auftragsvergabe
5. 1. Änderung zur Benutzungsordnung für das „Haus der Vereine“ der Ortsgemeinde Fischbach
6. 1. Änderung zur Benutzungsordnung für den Jugendzeltplatz „Im Neufeld“ in Fischbach
7. Bauanträge und Bauvoranfragen
8. Informationen des Ortsbürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

9. Vertragsangelegenheiten
10. Personalangelegenheit
11. Informationen des Ortsbürgermeisters

Fischbach, den 16.11.2023
gez. Michael Schreiber
Ortsbürgermeister

Helfer Adventsmarkt

Für den Aufbau des Adventmarktes in der Mehrzweckhalle am 01.12.2023 (Auslegen und Bestuhlung) sowie für den Abbau am 04.12.2023 werden noch freiwillige Helfer gesucht.

Meldungen an den Ortsbürgermeister zu den Sprechzeiten.

Michael R. Schreiber
Ortsbürgermeister



Ludwigswinkel

www.ludwigswinkel.de

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters,
Sebald Liesenfeld, nach Vereinbarung,
Tel. 217 oder E-Mail: ludwigswinkel@t-online.de

Gemeinderatssitzung

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass am

Freitag, 1. Dezember 2023, 19:00 Uhr,

im Rathaus Ludwigswinkel, Landgrafenstraße 25, eine Sitzung des Gemeinderates Ludwigswinkel stattfindet.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Vollzug der Baugesetze
- 1.1. Vollzug der Baugesetze;
Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Saarbacherhammer - Süd“ der Ortsgemeinde Ludwigswinkel
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.
 - c) Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.
- 1.2. Vollzug der Baugesetze;
Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Saarbacherhammer - Nord“ der Ortsgemeinde Ludwigswinkel
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.
 - c) Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.
- 1.3. Vollzug der Baugesetze;
Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Saarbacherhammer - Ost“ der Ortsgemeinde Ludwigswinkel
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.
 - c) Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.
2. Breitbandausbau in der Ortsgemeinde
- Zustimmung nach § 127 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG)
3. Bauanträge und Bauvoranfragen
4. Informationen des Ortsbürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

5. Informationen des Ortsbürgermeisters

Ludwigswinkel, den 16.11.2023
gez. Sebald Liesenfeld
Ortsbürgermeister

Aus der letzten Sitzung des Gemeinderates

In seiner Sitzung am 10.11.2023 bestellte der Gemeinderat einen Brandschutzbeauftragten für die Kindertagesstätte. Aufgrund der hohen gesetzlichen Anforderungen müssen die örtlichen Gegebenheiten sowie die Einrichtungen regelmäßig brandschutztechnisch begutachtet werden.

Außerdem wurde dem Gemeinderat der Haushaltsplan für die Jahre 2024 und 2025 vorgestellt. Im Anschluss daran, stimmte der Gemeinderat der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sowie dessen Bestandteile und Anlagen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 zu.

Im weiteren Verlauf der Sitzung wurde durch den Gemeinderat eine Gästebeitragssatzung erlassen, welche am 01.01.2024 in Kraft tritt. Aufgrund dieser Satzung müssen alle Personen, die zukünftig in der Gemeinde Unterkunft nehmen einen Gästebeitrag entrichten, der sich nach der Anzahl der Übernachtungen bestimmt.



Schönau

www.schoenau-pfalz.de

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters Rudolf van Venrooy,
nach Vereinbarung, Tel. 0172 / 699 88 98

Gemeinderatssitzung

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass am

Montag, 27. November 2023, 19:30 Uhr,

im Nebengebäude des Gienanth-Hauses Schönau, Gebüger Straße 4-6, eine Sitzung des Gemeinderates Schönau stattfindet.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Breitbandausbau in der Ortsgemeinde;
Zustimmung nach § 127 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG)
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Vorschläge aus der Beteiligung der Einwohner gem. § 97 Abs. 1 GemO
 - b) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sowie dessen Bestandteilen und Anlagen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025
3. Sanierung Vorplatz Dorfgarage im Ortsteil Gebüg
4. 1. Änderung der Gebührenordnung für die Nutzung des Gienanth-Hauses / Nebengebäude der Ortsgemeinde Schönau, Gebüger Straße 4-6
5. Annahme von Spenden gem. § 94 GemO
6. Bauanträge und Bauvoranfragen
7. Darlehensneuaufnahme aufgrund der haushaltsrechtlichen Ermächtigung des Haushaltsjahres 2022
8. Informationen des Ortsbürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

9. Informationen des Ortsbürgermeisters

Schönau, den 15.11.2023
gez. Rudolf van Venrooy
Ortsbürgermeister

Ortsbeiratssitzung

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass am

Montag, 27. November 2023, 18:15 Uhr,

im Nebengebäude des Gienanth-Hauses Schönau, Gebüger Straße 4-6, eine Sitzung des Ortsbeirates Gebüg stattfindet.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Vorschläge aus der Beteiligung der Einwohner gem. § 97 Abs. 1 GemO
 - b) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sowie dessen Bestandteilen und Anlagen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025
2. Sanierung Vorplatz Dorfgarage
3. Bauanträge und Bauvoranfragen
4. Breitbandausbau in der Ortsgemeinde;
Zustimmung nach § 127 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG)
5. Informationen des Ortsvorstehers

Nichtöffentlicher Teil

6. Informationen des Ortsvorstehers

Schönau, den 15.11.2023
gez. Sebastian Fromm
Ortsvorsteher

DAHNER FELSENLAND

Veranstaltungen

HINWEIS: Eingabeschluss per Internet
1 Woche vorm Erscheinungstermin, 12 Uhr

FREITAG 24/11 Stadt Dahn

Trauercafé - Offen für alle, die sich angesprochen fühlen

Beginn: 15:00 Uhr **Veranstalter:** Caritas-Ausschusses der Pfarrei Heiliger Petrus

Wir laden Sie ein, bei Kaffee, Tee und Kuchen miteinander ins Gespräch zu kommen oder einfach nur zuzuhören. Im geschützten Rahmen können Sie Verständnis und Trost erfahren und zur Sprache bringen, was Sie bewegt. Ein kurzer Impuls soll Sie auf Ihrem Trauerweg begleiten.

Treffpunkt: Pater-Ingbert-Naab-Haus

FREITAG 24/11 Stadt Dahn

ADVENTSBASAR IM TEILHABEZENTRUM DAHN

Beginn: 17:00 Uhr **Veranstalter:** Teilhabezentrum Dahn / Förderverein Miteinander e.V.

Das THZ-Dahn und der Förderverein Miteinander laden herzlich ein zum Adventsbasar! Liebevoll hergestellte Weihnachtliche Produkte aus unserer Kreativwerkstatt! Waffeln, Würstchen, Punsch und andere Leckereien! Wir freuen uns auf Euch!

Treffpunkt: Teilhabezentrum Dahn

SAMSTAG 25/11 Stadt Dahn

Tag der offenen Tür

Beginn: 9:00 Uhr **Veranstalter:** Realschule plus und Fachoberschule Dahn Präsentation verschiedener Projekte in den Klassenräumen und verschiedenen Fachräumen, Schulhausführungen

Treffpunkt: Schulzentrum Dahn

SONNTAG 26/11 Stadt Dahn

Adventsbasar

Beginn: 13:00 Uhr **Veranstalter:** Katholische Frauengemeinschaft Dahn Wir bieten an: Hand- und Bastelarbeiten, Gebäck, Marmelade, Tür- und Adventskränze. Frische Zimtwaflern, Kaffee und Kuchen laden Sie zur gemütlichen Kaffeerunde ein. Wir freuen uns auf Ihren Besuch. Der Erlös der Veranstaltung geht an soziale Projekte in unserer Pfarrei und der näheren Umgebung.

Treffpunkt: Pater-Ingbert-Naab-Haus

MITTWOCH 29/11 Stadt Dahn

Wanderung über den Luchspfad (Teilstück) zur Dahner Hütte

Beginn: 13:30 Uhr **Veranstalter:** Stadt Dahn in Zusammenarbeit mit dem Pfälzerwald Verein Dahn e.V.

Mühlgasse-Schillerstraße-Schwalbenfels-Dehmershübel-Schindelwoog*-Luchspfad über Edersberg-Langental-Dahner PWV-Hütte *Im Schneid-erfeld* (Einkehr) 8*/11 km Führung: Rudolf Dauenhauer

Treffpunkt: Touristinformation Dahner Felsenland

Kosten: Die Teilnahme an der Wanderung ist kostenlos; evtl. Kosten für Fahrt und Einkehr sind selbst zu tragen

SONNTAG 3/12 Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach

Waldweihnacht unter dem Schuhfelsen

Beginn: 12:00 Uhr **Veranstalter:** kanninchenzuchtverein p13 bruchwei-ler-bärenbach

Das Hasenheim lädt ein zur stimmungsvollen Waldweihnacht mit musika-lischer Umrahmung, Budenzauber und wunderschöner Waldbeleuchtung stimmen uns in die Adventszeit ein. Auch für das leibliche Wohl ist gesorgt. Ab 17:00 Uhr kommt der Nikolaus vorbei. Aussteller können sich melden unter 0173-7529073

Treffpunkt: Hasenheim Bruchweiler

SONNTAG 3/12 Ortsgemeinde Ludwigswinkel

Tag des offenen Tors am Lokschuppen

Beginn: 14:00 Uhr **Veranstalter:** Ortsgemeinde Ludwigswinkel

Besichtigung des Dioramas *Camp de Ludwigswinkel*

Treffpunkt: Lokschuppen

HINWEIS

Ab dem neuen Jahr 2023 werden die Veröffentlichungen über Kunst-ausstellungen, Beratungsstellen, Sprechstunden, Büchereien und Recyclinghöfe jeweils vierteljährlich als Einlageblatt zur Verfügung gestellt.

Das Einlageblatt können Sie dann bequem herausnehmen und ent-sprechend aufbewahren.

Im Übrigen finden Sie die Bekanntmachungen auf unserer Internetseite www.dahner-felsenland.net.

Änderungswünsche zu den Veröffentlichungen werden mit Erschei-nen des folgenden Einlageblattes berücksichtigt. Die entsprechende Information ist bis spätestens zwei Wochen vor Ende des Kalender-vierteljahres an die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, telefonisch unter (0 63 91) 91 96 126

oder per Mail an kirstin.ammer@dahner-felsenland.de, weiterzuleiten.

Kirchen



PROTESTANTISCHE GOTTESDIENSTE:

Dahn	Sonntag, Gottesdienst mit Gedenken für die Entschlafenen des Kirchenjahres an der Friedhofskapelle Dahn	26.11.	10:30 Uhr
Hinterweidenthal	Sonntag, Gottesdienst mit Gedenken für die Entschlafenen des Kirchenjahres in der Kirche Hinterweidenthal	26.11.	09:00 Uhr
Nothweiler	Sonntag,	26.11.	09:00 Uhr
Rumbach	Sonntag,	26.11.	10:00 Uhr
Ludwigswinkel	Sonntag,	26.11.	10:00 Uhr

KATHOLISCHE KIRCHE DAHN PFARREI HL. PETRUS:

Dahn	Sonntag,	26.11.	10:30 Uhr
Erfweiler	Samstag, Wortgottesfeier	25.11.	18:00 Uhr
Schindhard	Sonntag,	26.11.	09:00 Uhr
Bundenthal	Samstag,	25.11.	18:00 Uhr
Bobenthal	Sonntag,	26.11.	10:30 Uhr
Erlenbach	Sonntag,	26.11.	09:00 Uhr
Schönau	Samstag,	25.11.	18:00 Uhr

CHRISTLICHE GEMEINDE DAHN

Dahn sonntags, 11.00 Uhr, Pirmasenser Str. 9

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE

Pirmasens, Arnulfstraße 11 sonntags 10.00 Uhr + mitwochs 19.30 Uhr

Den amtlichen Teil des Wasgau-Anzeigers können Sie auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland einsehen:
www.dahner-felsenland.net

Impressum:

Herausgeber, Druck und Verlag: Geiger-Druck, Weißenburger Str. 1, 66994 Dahn, Tel. (0 63 91) 32 77, Fax 53 65, geigerdruck@t-online.de, www.geiger-druck.de
Gemäß § 9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rheinland-Pfalz wird darauf hingewiesen, dass Inhaber des Verlages und der Druckerei Birgit Ziegler e.K. ist.
Verantwortl. f. d. redaktionellen/Anzeigenteil: B. Ziegler
Verantwortl. f. amtliche Mitteilungen: Verb.gemeindeverwaltung Dahner Felsenland
Erscheinung: wöchentlich - je-
weils donnerstags Artikel, die mit dem vollen Namen des Autors gezeichnet sind, spiegeln nicht unbedingt die Meinung
der Redaktion wider. Presstexte, welche per E-Mail gesendet oder auf Diskette (o. a. Datenträgern)
geliefert werden, werden nicht gesondert Korrektur gelesen!